

BGH eröffnet neue Gestaltungsräume für Beschaffungsverträge

Durch eine Entscheidung des BGH wird es Einkäufern ermöglicht auch Standard-Verträge zu nutzen, die nicht den strengen AGB-Regeln unterworfen sind.

Man könnte es schon fast als Revolution bezeichnen: Der BGH hat mit der Entscheidung, die das trockene Aktenzeichen I ZB 48/24 trägt, eine Möglichkeit eröffnet, dass im Einkauf Standardverträge benutzt werden, deren Inhalt nicht den strengen Regeln des Rechts der Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen.

Kurz zur Einordnung: Das AGB-Recht hat auf die Vertragsgestaltung insoweit große Auswirkung, dass für viele Themen enge Grenzen unter dem Gesichtspunkt gezogen werden, dass Regelungen die jeweils andere Vertragspartei unangemessen benachteiligen würden. Da im Einkauf schon aus Praktikabilitätsgründen regelmäßig mit vorformulierten Textbausteinen gearbeitet wird, fallen auch diese unter das AGB-Recht, denn es ist nicht nur für beispielsweise auf dem Internet-Auftritt hinterlegten Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) anwendbar, sondern immer dann, wenn der Verwender, also hier der Einkäufer, bestimmte Klauseln mehrfach benutzt.

Auch wenn die Anwendung des AGB-Rechts bei B-to-B-Verträgen gegenüber der Verwendung von allgemeinen Vertragsbedingungen gegenüber Verbrauchern (B-to-C-Verträge) eingeschränkt ist, so gibt es doch vielfältige bedeutende Beschränkungen, die bei der Verwendung standardisierter Klauseln für den Einkäufer, der typischerweise ausschließlich B-to-B handelt, gelten. Beispiele hierzu:

- Bei der Vereinbarung von Vertragsstrafen für Verzug sind in fast allen Fällen Klauseln, die einen Höchstwert von 0,3 % des Rechnungsbetrages je Werktag überschreiten, unwirksam.
- Eine Ausweitung der Haftung des Lieferanten im Fall der Lieferung von mangelhaften Waren oder bei anderen Pflichtverletzungen ist nur in engen Grenzen zulässig. Gerade die in der Praxis zwar seltene, aber eine im Einzelfall oft extrem wichtige Erstreckung der Haftung auf den entgangenen Gewinn verstößt grundsätzlich gegen AGB-Recht.

- Weiterhin unterliegen bei bestimmten Vertragstypen, die im Einkauf vielfach verwendet werden, wie z.B. Klauseln zum Eigentumserwerb, zur Prüfung und Abnahme von Waren, zur Verlängerung der Verjährungsfristen oder auch zur Umlage von Kosten z.B. bei Teillieferung oder Zwischenlagerung den AGB-Regeln. Auch hier sind viele nützliche Klauseln leider wegen der AGB-Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt einer angeblichen unangemessenen Benachteiligung des Lieferanten unwirksam.

Der BGH hat durch die oben erwähnte Entscheidung jetzt ein Fenster geöffnet, das ermöglicht, dass auf einen Beschaffungsvertrag generell das AGB-Recht und somit auch die Rechtsprechung hierzu keine Anwendung findet. Und das geht so:

In der obengenannten Entscheidung war die Sach- und Rechtslage so, dass das einkaufende Unternehmen in dem entsprechenden Beschaffungsvertrag gleichzeitig und miteinander verbunden folgende Vereinbarung mit seinem Lieferanten getroffen hat:

- Man hat für den Fall einer Streitigkeit den Rechtsweg zu einem ordentlichen staatlichen Gericht ausgeschlossen und vereinbart, dass alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Rahmenliefervertrag durch ein Schiedsgericht entschieden werden und
- Gleichzeitig wurde vereinbart, dass das Schiedsgericht die AGB-Rechtlichen Regelungen und die hieraus abgeleitete Rechtsprechung im Fall eines derartigen Schiedsverfahrens nicht anwenden soll.

Mit dem Argument der Privatautonomie, also dem Prinzip, dass die Parteien grundsätzlich ihre vertraglichen Beziehungen frei gestalten dürfen, hat der BGH jetzt gesagt, dass es Unternehmen immer dann, wenn sie schon die Entscheidung im Fall einer Streitigkeit nicht einem staatlichen Gericht übertragen wollen, auch frei darüber entscheiden können müssen, ob das AGB-Recht bei der Prüfung von Ansprüchen herangezogen werden soll, oder eben nicht.

Die rechtlich noch junge und durchaus komplexe Materie kann an dieser Stelle nur kurz zusammengefasst dargestellt werden. Im Ergebnis ergibt sich jedoch aus dieser Rechtsprechung die Möglichkeit, dass im Einkauf zukünftig neben den standardmäßig verwendeten AEB (die in aller Regel einen ordentlichen Gerichtsstand enthalten) noch eine zweite „privilegierte“ Muster-Variante an Dokumenten für die Beschaffung erstellt und verwendet wird, die dann zur Anwendung kommen sollten, wenn mit einem Lieferanten härtere als in den AEB vorgesehene Bedingungen vereinbart werden sollen.

Zu überlegen und zu entscheiden ist also, ob es für ein Unternehmen Lieferanten von herausragender Bedeutung gibt, beispielsweise weil eine Beschaffung gleicher Art und Güte durch andere Lieferanten sehr teuer und schwierig wäre oder weil der Lieferant „customized“ arbeitet, und er deshalb auch erhöhte Pflichten tragen sollte.

Bei diesen Überlegungen muss die eigene Verhandlungsposition realistisch eingeschätzt werden: Derart verschärfte Bedingungen bei einem Lieferanten durchzusetzen, dass wird wohl nur möglich sein, wenn das beschaffende Unternehmen ein großer und wichtiger Kunde des Lieferanten ist.

Kurz zusammengefasst lässt sich sagen, dass der BGH mit seiner Entscheidung den Weg eröffnet hat, um Beschaffungsverträge mit neuen Qualitäten abzuschließen, die für das einkaufende Unternehmen deutlich günstiger sind, als die bisher möglichen vertraglichen Bedingungen. Für den Fall, dass im Unternehmen ein derartiges Konzept mit „verschärften“ Beschaffungsverträgen umgesetzt werden soll, wird dies nicht ohne eine gewissen Einarbeitung in die Materie einschließlich der Verzahnung der gewünschten inhaltlichen Verschärfun-

*gen mit einer passenden Schiedsgerichtsklausel gelingen. Aber: Wenn das entsprechende Produkt in einer Einkaufs-
abteilung einmal erarbeitet ist, dann kann es wiederholt zum Nutzen des Unternehmens eingesetzt werden.*

Maxfeld steht für internationales Wirtschaftsrecht mit strategischem Weitblick. Die Kanzlei begleitet große und mittelständische Industrie- und Handelsunternehmen sowie Investoren bei nationalen und internationalen Vorhaben, insbesondere auch bei Beschaffungs- und Lieferprojekten. Juristische Exzellenz trifft auf wirtschaftliche Denkweise und weltweite Vernetzung. Mandanten schätzen über 20 Jahre Erfahrung, persönliche Betreuung auf Partnerebene und Lösungen, die internationale Geschäftsprozesse rechtssicher gestalten – **bridging. business. legal**

MAXFELD
bridging. business. legal.

Martin Neupert

Rechtsanwalt, Partner

bnt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipziger Platz 21
90491 Nürnberg

Tel: +49 911 56 96 1 – 0
neupert@maxfeld.legal
www.maxfeld.legal